



Az.: 2 A 94/06 HAL



Verkündet am 23. Oktober 2007

Templin, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Öffentl. best. Vermessungsingenieur

M

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Graf von Westphalen,
Salierring 42, 50677 Köln, - 3450/05 -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.203-05122-k137 -

Beklagter,

w e g e n

Kataster - und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier, die Richterin Pampel sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Bettzüge und Debertshäuser für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, die rechtswidrigen Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung des verstorbenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs B vom 21. Oktober 1993 und 17. Mai 1995 zu dem Grundstück Gemarkung S , Flur 5, Flurstück 33/10 hinsicht-

lich des Grenzverlaufes zu den Flurstücken 33/9 und 36/16 zurückzunehmen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, begehrt die Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, rechtswidrige Grenzfeststellungen und die Abmarkung eines anderen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) zurückzunehmen.

Die Firma R _____ GmbH aus Au _____ beauftragte den Kläger im März 2005, an dem Flurstück 33/10 der Flur 5 in der Gemarkung Si _____ eine Zerlegungsvermessung durchzuführen. Dabei sollte entlang der westlichen Grenze ein 20 m breiter Flächenstreifen abgetrennt werden. Im Rahmen der Grenzermittlung stellte der Kläger fest, dass der Grenzverlauf der südlichen Flurstücksgrenze im Rahmen einer Grenzfeststellung von 1993 und 1995 fehlerhaft ermittelt wurde. Am 21. Oktober 1993 hatte der inzwischen verstorbene ÖbVI B _____ aus St _____ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost" der Gemeinde S _____ in der Flur 5 der Gemarkung S _____ umfangreiche Flurstücksgrenzen festgelegt. Am 17. Mai 1995 fand ein weiterer Grenztermin statt, in dem der ÖbVI B _____ in der Flur 5 der Gemarkung S _____ umfangreiche Grenzfeststellungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Ost" der Gemeinde S _____ vorgenommen hatte. Betroffen davon war auch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 33/10 der Gemeinde S _____. Nach Prüfung durch den Kläger verläuft die westliche Flurstücksgrenze nicht ganz so weit westlich wie es ÖbVI B _____ angenommen hat, sondern etwas weiter in Richtung Osten eingerückt. Die südliche Flurstücksgrenze weist auch keinen Zick-Zack-Kurs auf,

sondern einen geradlinigen Verlauf. In der Niederschrift über den Grenztermin notierte der Kläger unter 2. Grenzermittlung u. a.: "Die Berichtigung wird in einem gesonderten Verfahren von Amts wegen erfolgen. Näheres ist der Darstellung in der Skizze zu entnehmen."

Unter dem 21. Dezember 2005 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Übernahme seiner Vermessungsschriften.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 gab der Beklagte dem Kläger die eingereichten Vermessungsschriften zurück und führte zur Begründung aus, dass die eingereichten Vermessungsschriften nicht übernahmefähig seien. Die rechtswidrigen Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung des nunmehr verstorbenen ÖbVI B müsse er vorher zurücknehmen. Die Rücknahme einer rechtswidrigen Grenzfeststellung habe durch dieselbe Grenzfeststellungsbehörde zu erfolgen wie die Vornahme. Da ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die falsche Grenzfeststellung vorgenommen habe, müsse diese auch ein Vermessungsingenieur zurücknehmen. Außerdem sei die Grenzermittlung auch Gegenstand seines Auftrages zur Durchführung einer Zerlegungsvermessung, so dass es einer besonderen Verpflichtung eines Vermessungsingenieurs zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gar nicht bedürfe. Da er an den bestandskräftigen rechtswidrigen Verwaltungsakt gebunden sei, müsse er diesen auch aufheben, um seinen Auftrag rechtmäßig bearbeiten zu können. Da Vermessungsingenieure gemäß § 1 Abs. 2 VermGeoG LSA für die Liegenschaftsvermessungen zuständig seien, müsse auch die Rücknahme durch einen solchen erfolgen. Seien nach § 3 Abs. 1 VwVfG mehrere Behörden (örtlich) zuständig, so entscheide gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 VwVfG die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden sei. So liege es auch hier bei dem Kläger, der nämlich bei der Grenzermittlung im Rahmen der Zerlegungsvermessung als erstes mit der falschen Grenzfeststellung befasst gewesen sei. Daher müsse auch er die Entscheidung über die Rücknahme gemäß § 48 VwVfG treffen.

Am 28. März 2006 hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Sein Feststellungsinteresse ergebe sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm als zuständiger Vermessungsstelle und dem Beklagten als für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständiger Stelle. Außerdem stehe er unter der Aufsicht des Beklagten. Dessen Weigerung, seine Ergebnisse im Liegenschaftskataster fortzuführen, stelle

keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar, sondern ein Unterlassen unter Verweis auf eine Pflicht, die er aber gar nicht habe.

Er sei nicht verpflichtet, von ihm nicht verursachte Fehler des Liegenschaftskatasters zu bereinigen. Dies beruhe auf dem Umstand, dass er nur im Auftrag tätig werde und Gegenstand des Auftrages der R GmbH die Zerlegungsvermessung des Flurstücks 33/10 sei und nicht die Grenzfeststellung der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstücks. Für eine Rücknahme sei er nicht zuständig. Der Beklagte verweise lediglich auf die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§ 48 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 3 VwVfG). Maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes seien aber in erster Linie die Zuständigkeitsregeln des jeweils anzuwendenden Fachrechts. Seine Amtstätigkeit sei gemäß § 10 ÖbVermIngG LSA kostenpflichtig. Eine Bereinigung von ihm nicht verursachter Fehler müsse er aber vergütungslos vornehmen. Zwar gestatte es Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich, dass der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur im Rahmen seiner Berufsausübung bestimmte Arbeiten auch zugunsten des staatlichen Vermessungswesens ohne besondere Vergütung erbringe (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 15. Dez. 1994 - 4 C 11/94 -, zitiert aus juris), dies erfordere aber eine gesetzliche Grundlage, an der es hier fehle. Die Rücknahme rechtswidriger Grenzfeststellungen und Abmarkungen sei nicht von seinem Auftrag auf Zerlegungsvermessung umfasst. Auch ginge es nicht darum, einen vom Kläger bereits erledigten Auftrag nur noch im Verhältnis zur Vermessungsverwaltung fachgerecht aufzuarbeiten. Vielmehr setze eine sachgerechte Erledigung seines Auftrages zwingend voraus, dass zuvor die im Kataster festgestellten Widersprüche beseitigt würden und rechtswidrige Verwaltungsakte nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren aufgehoben würden. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage, ihn zur Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte eines anderen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu verpflichten, gebe es nicht. Dieser bedürfe es auch nicht, denn der Beklagte sei nach der Zuständigkeitsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA gerade dann zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen zuständig, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sei. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ÖbVI B aufgrund des damaligen Übergangsrechts als in Baden-Württemberg bestellter Vermessungsingenieur für eine Übergangszeit befugt gewesen sei, auch Aufgaben der Landesvermessung für das Land Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Wenn also das Land damals eine Öffnung zugunsten der hoheitlichen Tätigkeiten anderer Länder getroffen

habe, sei es nicht unbillig, dass die Verpflichtung zur Beseitigung von Fehlern, die diese Vermessungsstellen verursacht hätten, nun auch das Land wieder bereinigen müsse. Es sei auch nicht so, dass die Fehlerbereinigung lediglich eines geringen Mehraufwandes bedürfe. Er habe einen enormen Zeitaufwand für die Ermittlung der fehlerhaften Grenzfeststellung und Abmarkung gehabt. Schließlich sehe er sich im Falle der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes dem Risiko ausgesetzt, Ausgleichsleistungen nach § 48 Abs. 3 VwVfG zu zahlen. Das Haftungsrisiko nach § 48 Abs. 3 VwVfG sei aber keineswegs als geringer Mehraufwand zu sehen, der mit der Vergütung abgegolten sei. Selbst wenn man mit dem Beklagten unter Hinweis auf die Kommentierung von Kummer/Möllering (§ 16 Nr. 5.5.9) davon ausgehe, dass den Rücknahmebescheid die Behörde erlasse, die die Grenzfeststellung durchgeführt habe, sei er nicht zuständig. Denn unstreitig habe nicht er, sondern ÖbVI B die falsche Grenzfeststellung vorgenommen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass er nicht dazu verpflichtet sei, die rechtswidrigen Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung des verstorbenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs B vom 21. Oktober 1993 und 17. Mai 1995 zu dem Grundstück Gemarkung S, Flur 5, Flurstück 33/10 hinsichtlich des Grenzverlaufes zu den Flurstücken 33/9 und 36/16 zurückzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Kläger die nach § 3 VwVfG i. V. m. § 48 VwVfG zuständige Rücknahmebehörde sei. Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sei er gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA grundsätzlich für die Liegenschaftsvermessungen, also auch Grenzfeststellungen und Abmarkungen zuständig. Als erster mit der Sache befasster Vermessungsingenieur - im Rahmen der Grenzermittlung zur Abarbeitung des Auftrages zur Zerlegungsvermessung - sei er die zuständige Behörde. Danach bedürfe es keiner ausdrücklichen Rechtsgrundlage, die ihn zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichte. Denn um seinen Auftrag ordnungs-

gemäß abarbeiten zu können, müsse er die rechtswidrigen Verwaltungsakte aufheben, sonst könne er keine neuen Verwaltungsakte setzen. Das „Ob“ der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte stünde nicht zu seiner Disposition. Außerdem nehme die Grenzfeststellungsbehörde unabhängig davon, ob ihr dies bewusst sei oder nicht, rechtswidrige Verwaltungsakte konkludent in dem Umfang zurück, in dem sie neue Verwaltungsakte anderen Inhalts erlasse, die im Widerspruch zu den früheren, rechtswidrigen Verwaltungsakten stünden. Eine konkludente Rücknahme habe zur Folge, dass die Kosten hierfür der Auftragsbearbeitung zugeschrieben werden könnten. Außerdem habe der Kläger mit seiner Grenzfeststellung und Abmarkung vom 20. Oktober 2005 die rechtswidrige Grenze bereits konkludent zurückgenommen, indem er im laufenden Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren eine Entscheidung anderen Inhalts getroffen und bekannt gegeben habe. Insofern bedürfe es der vorliegenden Feststellungsklage nicht. Sie sei mithin unzulässig. Schließlich verweist er darauf, dass die Zuständigkeit des Klägers auf einer eingespielten Verwaltungspraxis beruhe, die fortgeführt werden solle. Danach erledige immer der ÖbVI die Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte, der als erster wieder mit der Sache betraut sei. Er räumt allerdings auch ein, dass es unbillig sei, wenn der Kläger etwaigen Ausgleichsansprüchen ausgesetzt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist als Feststellungsklage zulässig. Zwischen den Beteiligten besteht insbesondere das dafür erforderliche konkrete Rechtsverhältnis, weil zwischen ihnen streitig ist, ob der Kläger gegenüber dem Beklagten verpflichtet ist, bestandskräftige Grenzfeststellungen und Abmarkungen aufzuheben. Der Kläger hat zudem auch ein Rechtsschutzbedürfnis an dieser Feststellung. Denn er hat die alte Grenze ausdrücklich nicht aufgehoben. In der Niederschrift heißt es: "Die Berichtigung wird in einem gesonderten Ver-

fahren von Amts wegen erfolgen". Von einer konkludenten Aufhebung - wie die Beklagte meint - kann also keine Rede sein.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger ist nicht verpflichtet, die bestandskräftigen Grenzfestsetzungen und Abmarkungen zurückzunehmen. Der Kläger ist für die in Rede stehende Rücknahme der Verwaltungsakte des ÖbVI B sachlich nicht zuständig.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz hat die sachliche Zuständigkeit (bewusst) nicht geregelt, weil eine Einheitlichkeit der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit niemals bestanden hat und bei der Verschiedenartigkeit der Behördenorganisation auch nicht bestehen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Dez. 1999 - 7 C 42/98 -, zitiert aus juris unter Bezugnahme auf den Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes). Maßgebend für die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme eines Verwaltungsakts sind vielmehr in erster Linie die Zuständigkeitsregeln des jeweils anzuwendenden Fachrechts (vgl. BVerwG, a. a. O., m. w. N. aus der Rechtsprechung des BVerwG). Lässt sich diesen Bestimmungen keine hinreichend klare Aussage entnehmen, ist auf allgemeine verwaltungsverfahrenrechtliche Grundsätze zurückzugreifen. Aus den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen ergibt sich, dass über die Rücknahme diejenige Behörde zu befinden hat, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsakts sachlich zuständig wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Dez. 1999 - 7 C 42/98 -, a. a. O., zum Vermögensrecht). Somit ist die Frage, welche Behörde den zurückzunehmenden Verwaltungsakt erlassen hat, für sich genommen ohne Bedeutung für die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme; vielmehr ist die Zuständigkeit allein nach der im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung bestehenden Rechtslage zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 20. Dez. 1999, a. a. O.). Der Sinn gesetzlicher Bestimmungen über sachliche Zuständigkeiten besteht darin, bestimmte Verwaltungsaufgaben derjenigen Behörde zuzuweisen, die für deren Erledigung am besten geeignet erscheint. Diese Erwägung gilt auch und gerade mit Blick auf die Zuständigkeit für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 VwVfG - wie hier - . Denn die für die Rücknahmeentscheidung notwendigen rechtlichen Beurteilungen sind unmittelbar auf den sachlichen Aufgabenbereich der betreffenden Behörde bezogen, nämlich die Prüfung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts und gegebenenfalls die Ausübung des Rücknahmeermessens unter Beachtung der im Einzelfall maßgebenden Umstände (BVerwG, a. a. O.).

In Anwendung dieser Grundsätze sowie aus dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VermGeoG LSA ergibt sich nach Überzeugung der Kammer, dass der Beklagte in der hier vorliegenden Fallgestaltung für die Rücknahme der rechtswidrigen Grenzfeststellungen und Abmarkungen des verstorbenen ÖbVI B sachlich zuständig ist.

Die Liegenschaftsvermessung umfasst als Oberbegriff alle Vermessungen zur Erfassung tatsächlicher Sachverhalte und Merkmale der Liegenschaft, dazu gehören die Grenzfeststellung, Zerlegung und Verschmelzung (also die Bildung neuer Flurstücke) sowie die Erfassung von Gebäuden, also auch die Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA. Die Liegenschaftsvermessung schließt bei Grenzfeststellungs- und Zerlegungsvermessungen auch die Kennzeichnungen von Flurstücksgrenzen ein, also die Abmarkung nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA. Die Liegenschaftsvermessung bewirkt die zahlenmäßige, mathematische Erfassung (Aufnahme) und Festlegung der Liegenschaftsgrenzen; durch die ermittelten Vermessungszahlen werden die Liegenschaften "mathematisch begrenzt" (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., § 12, Rdnr. 3.1.2, unter Bezugnahme auf die Motive Bd. 3 S. 48 des BGB).

Hierfür sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig. Dagegen ist die Zuständigkeit der beklagten Vermessungs- und Geoinformationsbehörde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA für die Liegenschaftsvermessung nur dann gegeben, "soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist". Dies ist dann der Fall, wenn die fehlerhafte Liegenschaftsvermessung von einem dritten Vermessungsingenieur vorgenommen wurde, der die Korrektur – wie hier - selbst nicht mehr durchführen kann. Denn die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann – im Gegensatz zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (vgl. § 9 Öb-VermlngG LSA) auch von Amts wegen tätig werden, was sich aus der aus § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA abzuleitenden Funktionsgarantie des Liegenschaftskatasters ergibt. Aus dem Erforderlichkeitsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA ergibt sich eine „Kompetenzausübungsschranke“, wonach die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde nur tätig werden darf, wenn es zum Erhalt der Funktion des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

Diese Aufgabenverteilung betrifft wörtlich nur den Ersterlass eines Verwaltungsaktes, nicht aber die besondere Fallgestaltung der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, worüber in einem neuen selbständigen Verwaltungsverfahren i. S. d. § 9 VwVfG entschieden wird. Gerade das Vermessungsrecht fordert mit Blick auf die Nachweisfunktion des Liegenschaftskatasters und seiner Publizität und Klarheit eine ausdrückliche und förmliche Rücknahmeerklärung (vgl. auch Kummer/Möllering, a. a. O., § 16, Rdnr. 5.5.9: dort heißt es: "Die rechtswidrige Grenzfeststellung erfordert eine förmliche Beseitigung. Die Rücknahme ist ein neuer, selbständiger Verwaltungsakt, sie ergeht durch einen Rücknahmebescheid in einem gesonderten Rücknahmeverfahren durch dieselbe Grenzfeststellungsbehörde und nach denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie für die Grenzfeststellung.")

Die in § 1 Abs. 2 VermGeoG LSA bestimmten Zuständigkeiten sind nach den oben dargelegten Grundsätzen auch für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes anwendbar. Danach ist für die Rücknahme von Grenzfeststellungen und Abmarkungen eines zwischenzeitlich verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs der Beklagte zuständig. Denn der Vorschrift des § 2 Abs. 2 VermGeoG LSA liegt die Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass die kompetente Führung des Liegenschaftskatasters dauerhaft gewährleistet wird (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 1, Rdnr. 6.3.7.1 unter Bezugnahme auf die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs, Lt. Drucks. 4/1203). Gerade die in § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA bestimmte Zuständigkeit der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde soll nach der gesetzgeberischen Absicht sicher die kompetente Führung des Liegenschaftskatasters dauerhaft gewährleisten (amtliche Begründung zum VermGeoG LSA, zitiert aus Kummer/Möllering, 3. Aufl., zu § 1). Auf der einen Seite sollte das institutionelle Privatisierungspotenzial des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens durch die grundsätzliche Zuständigkeit der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für die Liegenschaftsvermessung ausgeschöpft werden, während andererseits zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters auch eine Auffangbefugnis zur Liegenschaftsvermessung für die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde bestimmt ist.

Die hier in Rede stehende Fallgestaltung ist nach Überzeugung der Kammer ein typischer Anwendungsfall für § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA, in dem die Erforderlichkeitsgrenze überschritten ist. Dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung auf die entsprechende Frage keine konkreten Tatbestände benennen konnte, in welchen Fäl-

len - wenn nicht hier - er danach tatbestandsmäßig zuständig ist, steht dem nicht entgegen. Denn wenn die Vorschrift nicht leer laufen soll, müssen Regelungsfälle übrig bleiben. Aus der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung dargelegten Entstehungsgeschichte ergibt sich nichts anderes. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der gleichmäßigen Ausübung des Rücknahmeermessens sowie der im Landesamt konzentrierten Verwaltungskraft spricht Überwiegendes dafür, dass gerade die Fälle mit besonderem Verwaltungsaufwand (nicht Vermessungsaufwand) – wie hier - beim Beklagten verbleiben. Denn er ist für solche Aufgaben wegen seiner Verwaltungskompetenz und Verwaltungskraft am besten geeignet, während reine vermessungstechnische Arbeiten nach dem Willen des Gesetzgebers gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA in erster Linie von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bearbeitet werden. Insbesondere gehört zum Verwaltungsaufwand die Ausübung des Rücknahmeermessens, also die Entscheidung zwischen Rechtssicherheit und Katasterwahrheit, wozu der Beklagte als „Hüter“ des Liegenschaftskatasters in besonderem Maße berufen ist. Insoweit muss der Beklagte lediglich die Rücknahme erklären. Er weist auch die für die Rücknahme erforderliche Verwaltungskompetenz auf und ist der richtige Schuldner für die Ausgleichsansprüche nach § 48 Abs. 3 VwVfG.

Schließlich räumt der Beklagte selbst ein, dass der Kläger – wenn er die Rechtswidrigkeit nicht verursacht hat – billigerweise von Ausgleichsansprüchen freizustellen sei. Hierzu gehören die Vermögensnachteile, die den betroffenen Grundstückseigentümern zu ersetzen sind, die ihnen im Vertrauen auf den Bestand der Grenzfeststellung entstanden sind (etwa Aufwendungen für Grenzeinrichtungen wie Zäune, Mauern, Hecken usw. oder auf der nunmehr nicht zustehenden Fläche errichtete bauliche Anlagen, eingebrachte Leitungen oder ähnliches). Zwar hat das Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt durch Erlass vom 22. Juli 2002 bestimmt, dass das örtlich zuständige Katasteramt die zuständige Behörde für den auszugleichenden Vermögensnachteil sei. Dort heißt es aber weiter, dass die Zuständigkeit für die Festsetzung nicht die Haftung der zuständigen Behörde für den auszugleichenden Vermögensnachteil impliziere. Eine Haftung des einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für den anderen, ist gesetzlich nicht bestimmt und dürfte auch kaum mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Berufs(ausübungs)freiheit vereinbar sein.

Die Rechtsauffassung, dass der Kläger die Rücknahmebescheide zu erlassen habe, lässt sich auch nicht auf die Vorschriften zur Fachaufsicht nach § 2 Abs. 1 VermGeoG LSA und § 18 ÖbVermInG stützen. Danach unterliegen die öffentlichen bestellten Vermessungsingenieure der Aufsicht der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde, mithin dem Beklagten. Diese Bestimmungen stellen keine Regelungen über die sachliche Zuständigkeit zur Rücknahme von Verwaltungsakten dar, die ein anderer öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erlassen hat. Denn eine solche Vorschrift setzt eine anderweitig normierte Rechtsbeziehung voraus, begründet diese aber nicht (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1994, 4 C 11/94, zitiert aus juris). Der Umstand, dass der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen staatlich gebundenen Beruf ausübt und aus diesem Grunde vielfältig in das öffentliche Vermessungswesen eingebunden ist, rechtfertigt nicht, ihn in jeder Hinsicht als weisungsgebunden anzusehen (BVerwG, a. a. O.). Zwar gestattet Art. 12 Abs. 1 GG, der auch für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gilt, diesen im Rahmen der Ausübung ihres Berufs bestimmte Arbeiten auch zugunsten des staatlichen Vermessungswesens ohne besondere Vergütung aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Auftrages auch im Verhältnis zu der Vermessungs- und Katasterverwaltung, bei dessen Ausführung der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Messpunkte und Messdaten des Landesvermessungswerks genutzt und ggf. auch ergänzt und berichtigt hat (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1994, 4 C 11/94, zitiert aus juris). Eine bloße landesrechtliche Regelung, wonach der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, soweit er in das öffentlich Vermessungswesen eingebunden ist, der Fachaufsicht der Landesvermessungsbehörde und deren Weisungen unterliegt, reicht hierfür aber nicht aus (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1994, 4 C 11/94, zitiert aus juris). Eine nach diesen Grundsätzen erforderliche Vorschrift, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur grundsätzlich die Aufgabe der Rücknahme nicht eigener Verwaltungsakte überträgt, gibt es im Rede stehenden Kataster- und Vermessungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt nicht.

Die Kammer verkennt nicht, dass die derzeitige Behördenpraxis zweckmäßig ist, nämlich, dass derjenige, der die Rechtswidrigkeit erkannt hat, mithin mit der Angelegenheit vertraut ist, auch grundsätzlich mit der Rücknahme betraut wird. Denn dieser hat die Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere das Auffinden der "echten" Grenze im Rahmen der vorhergehenden Grenzermittlung ohnehin durchzuführen, mag dies im Einzelfall auch einen hohen Zeitaufwand - wie hier - erfordern. Diese Zweckmäßig-

keitserwägungen vermögen aber an der oben dargelegten Rechtslage nichts zu ändern; zumal das beklagte Landesamt die vermessungstechnischen Erkenntnisse des ObVI für seine Entscheidung unschwer verwerten kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Ober-

Verwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Pampel

Dr. Saugier

Az.: 2 A 94/06 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG
auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

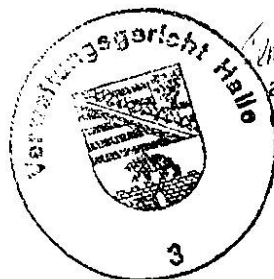
Meyer-Bockenkamp

Pampel

Dr. Saugier

Ausgefertigt:

Halle, 6. November 2007



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle